



**Sportgemeinschaft Siemens  
Erlangen**

**Leichtathletik**

**Satzung**

Fassung vom 18. Februar 2009

## Inhalt

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Mittel der Gruppe.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6	Organe .....	4
§ 7	Vorstand.....	5
§ 8	Zuständigkeit des Vorstands.....	5
§ 9	Wahl und Amtsdauer des Vorstands .....	6
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Wahlen .....	7
§ 12	Kassenverwaltung .....	7
§ 13	Mitgliedschaft in der Leichtathletik Gemeinschaft Erlangen .....	8
§ 14	Satzung und Satzungsänderungen.....	8
§ 15	Auflösung der Gruppe.....	8
§ 16	Schlussbestimmungen.....	9

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Sportgruppe führt den Namen „Sportgemeinschaft Siemens Erlangen Leichtathletik“. Sie ist eine Gruppe der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V.
- (2) Die Siemens AG hat der Gruppe die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens“ in ihrem Namen zu führen. Die Siemens AG, ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten sind jederzeit berechtigt, die Erlaubnis ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gruppe zu widerrufen.
- (3) Ist die Erlaubnis widerrufen, hat die Gruppe innerhalb einer Frist von 90 Tagen eine Änderung des Gruppennamens herbeizuführen. Der neue Gruppename darf weder den Namen „Siemens“ noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten, noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Hause Siemens oder seiner Organisation.
- (4) Wird die Erlaubnis widerrufen, stehen der Gruppe keine Ansprüche auf Entschädigung zu.
- (5) Die Gruppe hat ihren Sitz in Erlangen.
- (6) Das Geschäftsjahr der Gruppe ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gruppe ist die Förderung sportlicher Interessen.  
Es sollen sowohl Ausgleichssport und Gesundheitssport als auch Wettkampfsport betrieben werden. Darüber hinaus wird den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, sich die dafür notwendigen Kenntnisse anzueignen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) sportliche Übungen bei Training (Übungsbetrieb unter Anleitung vor- und ausgebildeter Übungsleiter),
  - b) Teilnahme an Wettkämpfen (Wettkampfbetrieb mit Einzelstarts und mit Mannschaften außerhalb und innerhalb von Stadien),
  - c) Veranstalten und Ausrichten von Wettkämpfen.
- (3) Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Gruppe kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben (siehe § 13).

## **§ 3 Mittel der Gruppe**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhält die Gruppe durch Beitragseinnahmen, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen und Zuschüsse.
- (2) Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe erhalten keine Gewinnanteile.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gruppe kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Gruppe zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
- (3) Ehrenmitglied der Gruppe kann werden, wer sich um die Gruppe besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand der Gruppe. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht befreit, Beitrag zu leisten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) mit dem Austritt oder
  - c) mit dem Ausschluss aus der Gruppe.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gruppe erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Wirksamwerden des Austritts dem Vor-

stand der Gruppe zugegangen sein. Der Austritt kann wirksam zum Ende jeden Quartals erklärt werden.

Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und sonstigen Forderungen der Gruppe zu begleichen.

- (6) Sollte ein Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen der Gruppe grob verstoßen, ihr Ansehen schädigen oder der Beitragspflicht nach wiederholten Mahnungen nicht nachkommen, kann durch den Vorstand der Ausschluss beschlossen werden.  
Vor dieser Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.  
Alle Beitragsrückstände und sonstige Forderungen der Gruppe sind vom Ausgeschlossenen umgehend zu begleichen.
- (7) Ein Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen das Gruppenvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### (1) Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, die für die Ausübung des Sports bereitgestellten gruppeneigenen Sportgeräte zu nutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, die von der Gruppe zur Verfügung gestellten Plätze und Räumlichkeiten zu nutzen und am Trainingsbetrieb der Gruppe teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und den allgemeinen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen.
- c) Alle volljährigen Mitglieder haben in den Versammlungen der Gruppe beschließende Stimme, sie können Anträge stellen und gewählt werden.

### (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht

- a) zu gegenseitiger Hilfeleistung und Rücksichtnahme,
- b) zur Einhaltung der Satzung der Gruppe,
- c) zur pfleglichen Nutzung aller Sportgeräte, Sportbekleidung, Plätze und Räumlichkeiten, die von der Gruppe zur Verfügung gestellt werden,
- d) zur Mithilfe bei Veranstaltungen und beim Trainingsbetrieb der Gruppe nach Absprache und im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

## **§ 6 Organe**

### (1) Organe der Gruppe sind

- 1) der Vorstand und
- 2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Erste(r) Vorsitzende(r)
  - b) Zweite(r) Vorsitzende(r) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - c) Schatzmeister(in)Zum erweiterten Vorstand gehören noch:
  - d) Sportwart(in)
  - e) Jugendvertreter(in)
  - f) Protokoll- und Pressemanager(in)
  - g) Beisitzer - soweit dies bei speziellen Themen zweckmäßig erscheint
- (2) Der Vorstand vertritt die Gruppe gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei (2) Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung erfolgen in angemessenem Umfang.
- (3) Im Innenverhältnis ist der (die) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der (die) erste Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weiterer Sachbearbeiter(innen) bedienen, die an die Weisungen des Vorstands gebunden sind. Im Bedarfsfall können einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben werden.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen den Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen unterstützen. Diese können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gruppe und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausgabenplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Sicherstellung, dass der Einsatz der Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke erfolgt,
  - f) Vorschläge zu Beitrags- und Gebührenordnungen,
  - g) Aufstellen einer Gruppen-/Geschäftsordnung, wenn es die Durchführung der Aufgaben in der Gruppe notwendig macht,
  - h) Bestellen der Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (2) Über die Beschlüsse innerhalb des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung wird ein Protokoll geführt, das der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über ihre Amtszeit bis zur Neuwahl des sie ersetzenden Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- (3) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben können durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt mit Wirkung zu dem Monat der Erklärung folgenden Monatsletzten niederlegen. Die Erklärung erfolgt gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Ausgabenplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe,
  - e) Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und über Erlass und Änderung von Beitrags- und Gebührenordnungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst zu Jahresbeginn. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der Gruppe es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gruppe, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn (14) Tage vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen drei (3) Tage vor dem Termin beim Vorstand der Gruppe schriftlich eingegangen sein. Sie sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Vorstands der Gruppe, im Verhinderungsfall in den Händen seines Stellvertreters. Ist dieser auch verhindert, gilt § 7 (4), wobei diese Regelung in schriftlicher Form zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollmanager unterzeichnet wird.  
Der Vorstand der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. erhält eine Abschrift.
- (8) Der Vorstand der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Er ist dazu fristgerecht einzuladen.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Eine Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht worden ist.
- (2) Für die Dauer der Durchführung einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Eine Wahl wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Wahlausschuss  
Es ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht mindestens aus zwei (2) Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses festlegen.
  - b) Entlastung  
Vor der Neuwahl ist der bisherige Vorstand bzw. die Abteilungsleitung zu entlasten. Den Antrag dazu stellt der (die) Wahlausschuss-Vorsitzende(r).  
  
Die Entlastung kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen. Für die Entlastung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - c) Neuwahl  
Die Neuwahl kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen.

## **§ 12 Kassenverwaltung**

- (1) Die Kasse ist von einem (einer) Schatzmeister(in) zu verwalten. Diese(r) gibt bei der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht ab.
- (2) Die Kasse ist von mindestens einem Revisor vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand der Gruppe angehören. Sie sind alle zwei (2) Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wählbar sind Mitglieder der Gruppe, gegebenenfalls auch Nichtmitglieder.
- (4) Die Gruppe muss zum Geschäftsjahresende, aus besonderem Anlass jederzeit, der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. einen Kassenbericht beziehungsweise einen Zwischenbericht vorlegen.

### **§ 13 Mitgliedschaft in der Leichtathletik Gemeinschaft Erlangen**

- (1) Die Gruppe ist Mitglied der Leichtathletik Gemeinschaft Erlangen (LGE), in der neben ihr auch die Leichtathletikgruppen anderer Erlanger Vereine (z.B. TV 1848 Erlangen und TB 1888 Erlangen) organisiert sind. Die LGE ist eine Startgemeinschaft.
- (2) Die Vorgaben der aktuellen Fassung der LGE-Satzung sind zu beachten und einzuhalten; insbesondere gilt das für die Starter(innen) bei Wettkämpfen:
  - a) Im Startpass des aktiven Mitglieds der Gruppe ist die Zugehörigkeit zur „LG Erlangen“ vermerkt.
  - b) Bei Wettkämpfen haben die Starter(innen) der Gruppe einheitlich die offizielle Kleidung der LGE zu tragen.
  - c) Der Leiter der Gruppe ist (in der Regel) Mitglied in dem Verwaltungsrat der LGE.

### **§ 14 Satzung und Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung ist für alle Mitglieder der Gruppe verbindlich.
- (2) Vorschläge von Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (4) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziele der Satzungsänderung nicht genügend Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 10 (3) unverzüglich erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

### **§ 15 Auflösung der Gruppe**

- (1) Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Eine beabsichtigte Auflösung der Gruppe ist bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (2) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziele der Auflösung der Gruppe nicht genügend Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 10 (3) unverzüglich erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Gruppe gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wenn und soweit bei der Auflösung der Gruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch Gruppenvermögen vorhanden ist, ist dieses anderen gemeinnützigen

Gruppen der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. anteilig ihrer Mitgliederzahl auszukehren. Diese haben es wiederum zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## § 16 Schlussbestimmungen

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2007 tritt diese Fassung der Satzung in Kraft und löst die Abteilungsordnung vom 20. Oktober 1998 ab.

Erlangen, den 07. Mai 2007



John Stackmann  
Erster Vorsitzender



Dr. Thomas Hofmann  
Zweiter Vorsitzender